

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

**vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S.360), zuletzt geändert durch
Beschluss der Kammerversammlung vom 21. Mai 2022 (MBI. NRW. 2024
S. 127) und vom 3. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2024 S. 127)**

§ 1 Grundsatz

Generell sind die üblichen Serviceleistungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kostenlos.

Die Gebührenordnung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass bei veranlassten Sonderleistungen und Amtshandlungen nur die personifizierte Veranlasser mit Kosten belastet werden.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Nach dieser Gebührenordnung werden für die in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ ausgewiesenen besonderen Leistungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

Bei gebührenpflichtigen Leistungen kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen entstehende zusätzliche Auslagen vom Gebührenschuldner erheben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, d. h. derjenige, der eine Sonderleistung bzw. Amtshandlung veranlasst hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung, bei Einreichung der Anzeige bzw. mit dem Zeitpunkt der Veranlassung einer Amtshandlung fällig.

Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 6 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,

c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 7 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde.

Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 8 Ermäßigung/Erlass

Die Gebühr kann in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

1. Ausstellung von Bescheinigungen: € 5 bis € 25
2. Beglaubigung von Urkunden: € 2 pro Seite
3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Durchführung der Eignungs-, Defizit- oder Kenntnisprüfung: € 500
4. Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von mündlichen Prüfungen zur Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung: € 500, je mündlicher Wiederholungsprüfung € 220
5. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung soweit keine mündliche Prüfung stattfindet: € 280,00
6. Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung der Weiterbildungsbefugnis: € 150
- 6a. Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte oder ihrer Verlängerung: € 400
7. Begutachtungen: je nach Aufwand zwischen € 100 und € 1.000
- 7a. Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen: € 25 bis € 200
8. Verfahren zur Ermittlung der für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 PsychThG (auch bei Wiederholungsprüfung): € 880
9. Aufnahme in die Sachverständigenlisten der Kammer mit vorangegangener Überprüfung der Voraussetzungen: € 200 für den ersten Bereich, € 100 für jeden weiteren Bereich, bei Verlängerung € 150 je Bereich
10. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen:
Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5
11. Bearbeitung nicht eingelöster rücklaufender Lastschriften: € 12
12. Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Meldeverpflichtungen: € 25
13. Akkreditierungsgebühren für Fortbildungsveranstaltungen:
Kategorie A, B und C:
 - Bei Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen in Papierform durch den Veranstalter und notwendiger manueller Erfassung der Teilnehmerpunkte durch die PTK NRW: € 120
 - Bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter: € 100
 - Bei direkter elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte an den Elektronischen Informationsverteiler durch den Veranstalter: € 80

Abweichend davon wird für die Akkreditierung von Veranstaltungen der Kategorie A, B und C keine Gebühr erhoben, wenn die Veranstaltung für die Teilnehmer kostenfrei angeboten wird.

Kategorie E:

tutoriell unterstützte Online- und Blended-Learning-Maßnahmen:

- Erste Fortbildungseinheit: € 300,00
- Jede weitere Fortbildungseinheit: € 40,00

Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version:

- Erste Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 300,00
- Jede weitere Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 40,00

Verlängerungsanträge für die vorbezeichneten Fortbildungsmaßnahmen: € 155,00

Reflexive Veranstaltungen: € 20

Supervisoren (für 5 Jahre): € 100

Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern: € 100 bis € 800

14. Fortbildungszertifikat: € 20

15. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind: € 10 bis € 1.000

16. Die Gebührenhöhe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Psychotherapeutenkammer NRW oder ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem Aufwand und den Kosten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Die jeweilige Gebührenhöhe wird im Einzelfall mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gemacht.